



BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Plenarsitzung

Beschluss vom 22. September 2023

In der Rechtssache, die in der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer unter der Nr. **22/64** eingetragen wurde und eine Beschwerde betrifft, die am 1. November 2022 von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gegen einen Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 2. August 2022 eingereicht wurde,

hat die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen, 2. Abteilung, bestehend aus:

- Eduardo Menéndez Rexach, Vorsitzender der Beschwerdekammer
- Mario Eylert, Mitglied
- Paul Rietjens, Mitglied
- Pietro Manzini, Mitglied und Berichterstatter
- Aindrias Ó Caoimh, Mitglied
- Brigitte Phémolant, Mitglied und Vorsitzende der 2. Abteilung,
- Mark Ronayne, Mitglied

unterstützt durch Frau Nathalie Peigneur, Leiterin der Geschäftsstelle, und Herrn Thomas van de Werve d'Immerseel, juristischer Assistent,

in Kenntnis der schriftlichen Stellungnahmen zum einen von der Beschwerdeführerin und zum anderen von Herrn Marc Snoeck, Rechtsanwalt der Anwaltskammer von Brüssel, für die Europäischen Schulen,

nach der Entscheidung gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung, dass die Sache in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird,

am 22. September 2023 den folgenden Beschluss gefasst, dessen Gründe und Tenor nachstehend angeführt sind:

Sachverhalt des Streitfalls und Argumente der Parteien

1.

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 1. September 2019 als abgeordnete Lehrkraft an der Europäischen Schule (nachfolgend EE) München beschäftigt.

Als Beamtin des deutschen Staates erhielt sie im März 2022 eine „*Corona-Sonderzahlung*“ gemäß Bayerischem Besoldungsgesetz, im Folgenden „BayBesG“, in Höhe von 1.300 EUR.

Bei der Berechnung ihres europäischen Gehalts für den Monat März 2022 berücksichtigten die Europäischen Schulen diese „*Corona-Sonderzahlung*“ als Teil „*aller nationalen Bezüge*“ in Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen (im Folgenden „das Statut“) und zogen einen dieser Sonderzahlung entsprechenden Betrag von der „*Europazulage*“ ab, auf die die Beschwerdeführerin Anrecht hatte.

2.

Die Beschwerdeführerin legte eine Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluss des Direktors der EE München ein. Diese Beschwerde wurde vom Generalsekretär der Europäischen Schulen per Beschluss vom 2. August 2022 als unbegründet zurückgewiesen.

3.

Die Beschwerdeführerin hat diesen Beschluss mit der vorliegenden Beschwerde angefochten. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen geltend gemacht, dass die „*Corona-Sonderzahlung*“ nicht Teil „*aller nationalen Bezüge*“ in Anwendung von

Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts sei und sie daher nicht auf die „Europazulage“ angerechnet oder von dieser abgezogen werden dürfe.

Sie hat weiter ausgeführt, dass die „Corona-Sonderzahlung“ weder ein Element der „nationalen Bezüge“ noch eine „Bonuszahlung“ sei. Tatsächlich dürfe gemäß BayBesG diese einmalige „Corona-Sonderzahlung“ in Bezug auf die Gewährung anderer Elemente der Vergütung nicht in die Berechnung einbezogen werden. Steuerrechtlich sei sie als eine Beihilfeleistung des Arbeitgebers und nicht als Einkommen zu betrachten, sie sei steuerfrei (Artikel 3, Ziffer 11 Einkommenssteuergesetz); sie wirke sich im Übrigen auch nicht auf ihr Ruhegehalt aus. Ziel der „Corona-Sonderzahlung“ sei es gewesen, einen Ausgleich für die Mehrbelastung während der Coronakrise zu schaffen, die krisenbedingt erschwerten Aufgaben und Tätigkeiten zu würdigen und Mehrkosten zu erstatten, zum Beispiel für Anschaffungen im Rahmen von Telearbeit und Homeoffice.

Sie hat ferner die Ansicht vertreten, dass es dem Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die aus anderen Mitgliedstaaten abgeordneten Lehrkräften nicht entgegenstünde, wenn die „Corona-Sonderzahlung“ nicht auf die Europazulage angerechnet werde. Der Gleichbehandlungsgrundsatz würde nicht verletzt, wenn die „Corona-Sonderzahlung“ nicht in die Berechnung „aller nationalen Bezüge“ einbezogen werde.

4.

Die Europäischen Schulen haben beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Beschwerdeführerin die Kosten und Auslagen in Höhe von 800 EUR aufzuerlegen.

Die Zulässigkeit der Beschwerde werde nicht infrage gestellt.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin sind die EE in der Sache der Ansicht, dass die „Corona-Sonderzahlung“ gemäß BayBesG als ein Element der Vergütung anzusehen und daher als Teil „aller nationalen Bezüge“ im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 des Statuts zu berücksichtigen sei. Die Zahlung sei in der

nationalen Gehaltsabrechnung des Monats März 2022 aufgeführt. Die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben b und c des Statuts zielten darauf ab, eine Gleichbehandlung aller abgeordneten Lehrkräfte zu erreichen, unabhängig von ihrem Heimatland und den unterschiedlichen Bestandteilen, aus denen sich die nationale Gesamtvergütung zusammensetze. Ausschlaggebend sei allein der Gesamtbetrag der Vergütung.

5.

Mit ihrer Erwiderung hat die Beschwerdeführerin ihren Standpunkt wiederholt.

In Bezug auf die Kosten hat sie beantragt, den Europäischen Schulen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschwerde aufzuerlegen. Sie hilfsweise hat beantragt, jeder Partei ihre eigenen Kosten aufzuerlegen, wie es in Artikel 27 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer vorgesehen ist, da die Einordnung der „Corona-Sonderzahlung“ eine Frage sei, die für die Gesamtheit der abgeordneten Lehrkräfte von Interesse sei.

Beurteilung durch die Beschwerdekammer

6.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

7.

Zur Begründung der Beschwerde

Artikel 49 Absatz 2 des Status lautet, in Bezug auf den für diese Rechtssache relevanten Teil, wie folgt:

a) Die zuständigen nationalen Behörden zahlen dem Personalmitglied das nationale Monatsgehalt.

Das Personalmitglied meldet dem/der Direktor/in der Schule alle enthaltenen nationalen Monatsgehälter und legt Nachweise (Gehaltsabrechnung) vor, in denen alle zur Berechnung herangezogenen Elemente angeführt sind, einschl. der verpflichtenden Sozialabgaben und Steuern.

(...)

b) Die Europäische Schule zahlt den Unterschiedsbetrag zwischen einerseits der im vorliegenden Statut vorgesehenen Vergütung und andererseits dem Gegenwert aller nationalen Bezüge, abzüglich der verpflichtenden Sozialabgaben.

(...)

8.

Nach Auffassung der Beschwerdekammer liegt der Sinn und Zweckl von Artikel 49 Absatz 2 des Statuts darin, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Vergütung des zu den Europäischen Schulen abgeordneten Lehrpersonals sicherzustellen, unabhängig davon, welcher Art die Vergütung ist, die ein Mitglied des abgeordneten Lehrpersonals vom Land, das die Person abordnet, erhält.

Die Kammer hat diesbezüglich bereits festgestellt, dass der Grundsatz „*Gleicher Lohn für gleiche Arbeit*“ ungeachtet der Unterschiede in der nationalen Vergütung und in den Steuersystemen Anwendung finden muss (siehe den Beschluss der Kammer 02/07, Nummer 2).

Dazu stellt Artikel 49 des Statuts einen umfassenden Mechanismus bereit, der der Umsetzung dieses Ziels dient. Letzteres wird jedoch nicht erreicht, wenn nicht alle Elemente der vom abordnenden Mitgliedstaat gezahlten Vergütung in die Berechnung „*aller nationalen Bezüge*“ einfließen.

Folglich sind, abgesehen vom Grundgehalt, sämtliche Aufwandsentschädigungen, Zuschläge, Prämien, Bonuszahlungen, 13. Monatsgehälter und Sonderzahlungen, die im Rahmen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit dem abordnenden Mitgliedstaat gezahlt werden, als „*nationale Bezüge*“ im Sinne von Artikel 49 Absatz

2 Buchstabe b des Statuts zu betrachten. Nur Leistungen, die in keinerlei Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und dessen Konditionen stehen, können in Ausnahmefällen ausgenommen sein.

9.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist in der Sache die „*Corona-Sonderzahlung*“ gemäß Artikel 109 BayBesG ein Element ihrer Vergütung, der zu berücksichtigen und folglich Teil der „*nationalen Bezüge*“ im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 des Statuts ist.

Faktisch ist die „*Corona-Sonderzahlung*“ im Grunde eine Erschwerniszulage (Bundesarbeitsgericht Urteil vom 25. August 2022 - 8 AZR 14/22 - NJW 2023,312) und somit eine Leistung im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Das folgt aus der Auslegung der Bestimmungen des Artikels 109 BayBesG. Zum einen ist diese Leistung ausdrücklich durch das BayBesG geregelt, und zum anderen wird sie als „*Sonderzahlung*“ bezeichnet. Sonderzahlungen erfolgen in aller Regel als Zusatzleistung im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und aus spezifischen, mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Gründen. So lautet denn auch die Begründung seitens des Gesetzgebers des Bundeslandes, dass die Zahlung als „*Hilfe für den Arbeitnehmer*“ erfolgt, um coronabedingte Zusatzkosten zum einen und die Erschwernisse und Belastungen bei der Ausübung des Dienstes im Zusammenhang mit der Coronakrise zum anderen auszugleichen.

So wird mit der gemäß BayBesG gezahlten „*Corona-Sonderzahlung*“ vor allem beabsichtigt, coronabedingte, tatsächliche Erschwernisse und Aufwände bei der Arbeitsleistung auszugleichen: Tragen einer Maske, Durchführung von Tests, Schwierigkeit, Wege im Nahverkehr zurückzulegen, die Verfügbarkeit von Telearbeit, um nur einige Aspekte aufzuzählen. Als „Erschwerniszulage“ ist sie somit im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b des Statuts „zur Berechnung heranzuziehen“.

10.

Dass die „*Corona-Sonderzahlung*“ steuerfrei ist, steht dieser Bewertung nicht entgegen.

Der nationale Gesetzgeber kann selbst festlegen, welche Elemente einer Vergütung besteuert werden und in welcher Höhe. Die bloße Tatsache, dass derartige Sonderzahlungen aus Opportunitätserwägungen von der Steuerpflicht ausgenommen oder gesondert behandelt werden, ändert nichts daran, dass es sich hier von der Art her um eine „Vergütung“ handelt.

Das trifft umso mehr zu, als der nationale Gesetzgeber nicht durch seine eigenen Vorschriften die Regelungen und Vorgaben der internationalen Statuten der Europäischen Schulen ändern und beeinflussen kann.

11.

Aus Vorstehendem folgt, dass die vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muss.

Zu den Kosten

12.

In Artikel 27 der Verfahrensordnung ist Folgendes festgelegt: *„Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Zahlung der Kosten zu verurteilen. Insofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, ist die Beschwerdekammer berechtigt, die Gegenpartei zu den Kosten zu verurteilen oder die Kosten zwischen den Parteien zu teilen. (...) Wenn die Kosten nicht beantragt werden, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.“*

Aus diesen Bestimmungen – die im Übrigen durchaus mit denjenigen vergleichbar sind, die vor den meisten einzelstaatlichen oder internationalen Gerichten gelten –

geht hervor, dass in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat. Diese Bestimmungen erlauben der Beschwerdekammer jedoch eine fallbezogene Beurteilung der Bedingungen, unter denen deren Anwendung erfolgt.

13.

Die Beschwerdeführerin hat beantragt, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Angesichts der Grundsatzfrage, die sich in dieser Sache stellt – sie betrifft eine große Anzahl abgeordneter Lehrkräfte –, ist es angebracht, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN ergeht durch die Beschwerdekammer der
Europäischen Schulen folgender**

BESCHLUSS

Artikel 1: Die von [REDACTED] eingereichte Beschwerde,
eingetragen unter der Nr. 22/64, wird abgewiesen.

Artikel 2: Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird gemäß den Bedingungen der Artikel 26
und 28 der Verfahrensordnung zugestellt.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

P. Rietjens

P. Manzini

A.Ó Caoimh

B.Phémolant

M. Ronayne

Brüssel, den 22. September 2023

Originalfassung: FR

Für die Geschäftsstelle,
Nathalie Peigneur